

## Achtung, Achtung für das Gesetz

Unter Achtung für das Gesetz versteht Kant das Bewusstsein freier und vernunftbegabter Handlungssubjekte, unter der Forderung des moralischen Gesetzes zu stehen (vgl. 4:401 Anm.; 5:80; 5:117). Aufgrund der Wirkung, die das Bewusstsein dieser moralischen „Nöthigung“ (5:80) auf die → Sinnlichkeit eines endlichen Vernunftwesens ausübt, bezeichnet er diese Achtung auch als ein moralisches Gefühl, durch das das → Sittengesetz Triebfeder zur → guten Handlung ist (vgl. 5:75). In der *MST* versteht Kant die Achtung („reverentia“, 6:402) im Unterschied dazu zum einen als eine „Selbstschätzung“ (6:399), die eine der Bedingungen dafür ist, dass Menschen sich überhaupt als verpflichtet denken können (vgl. 6:399; 6:402). Zum anderen bezeichnet die „Achtung“ („observantia“, 6:462) hier eine der „Tugendpflichten gegen Andere“ (6:448). Weitere wichtige Stellen: 4:401; 5:71–89; 6:399; 6:402f.; 6:448f.; 6:462–468.

### Verwandte Stichworte

Gefühl, moralisches; Gesetz, moralisches; Triebfeder; Tugendpflicht

### Philosophische Funktion

**1 Achtung als Triebfeder: Achtung für das Gesetz**  
Kant bezeichnet die Achtung für das Gesetz als ein „sonderbare[s] Gefühl, welches mit keinem pathologischen in Vergleichung gezogen werden kann“ (5:76). Im Gegensatz zum „pathologischen“ → Gefühl ist es nicht-empirischer Herkunft, da es nicht auf sinnliche ‚Einflüsse‘ zurückzuführen und daher kein Produkt der → Rezeptivität der Sinnlichkeit ist (vgl. 4:401 Anm.), sondern auf einem reinen „Vernunftbegriff“ (4:401 Anm.), dem Moralgesetz, beruht. Kant bringt diesen Gedanken in der Formulierung zum Ausdruck, das moralische Gefühl der Achtung sei „lediglich durch Vernunft bewirkt“ (5:76) bzw. ein „durch einen Vernunftbegriff selbstgewirktes Gefühl“ (4:401 Anm.). Es ist zu verstehen als eine „Wirkung des Gesetzes aufs Subject und nicht als Ursache desselben“ (d. h. des Gesetzes) (4:401 Anm.). Dies meint Kant, wenn er schreibt, dass die „Achtung vor dem Gesetze [...] subjectiv als moralisches Gefühl bezeichnet wird“ (6:464). Aufgrund ihrer Sonder-

stellung ist die Achtung „das einzige [Gefühl], welches wir völlig a priori erkennen“ (5:73; vgl. 5:79). Im Kontext praktischer Deliberation stellt es sich notwendigerweise ein und kann bei allen endlichen Vernunftwesen vorausgesetzt werden (vgl. 5:77).

Wie Kant schon früh in Abgrenzung zur Moral-Sense-Philosophie betont, können Gefühle keine verlässliche Grundlage von moralischen → Urteilen sein (vgl. z. B. *Refl.* 6634, 19:120; 29:626 und Kant, Vorlesung zur Moralphilosophie, S. 26). Dementsprechend „dient [das moralische Gefühl der Achtung] nicht zu Beurtheilung der Handlungen, oder wohl gar zur Gründung des objectiven Sittengesetzes selbst“ (5:76; vgl. auch 4:460). Seine Funktion besteht hingegen darin, Triebfeder zur Befolgung des moralischen Gesetzes zu sein (vgl. 5:76).

Der *GMS* zufolge haben genau diejenigen → Handlungen moralischen → Wert, die aus Achtung für das Gesetz vollzogen werden (vgl. 4:440; 5:71; 5:81; → Handlung, gute/böse). Solche Handlungen stimmen mit dem Sittengesetz nicht nur äußerlich überein, sondern sind durch die Vorstellung dieses Gesetzes selbst bzw. durch den Pflichtgedanken motiviert (→ Pflicht; pflichtmäßig / aus Pflicht / aus Neigung).

Im Kapitel über die ‚Triebfedern der reinen praktischen Vernunft‘ der *KpV* beschreibt Kant das Gefühl der Achtung als subjektive Wirkung des Moralgesetzes auf den → Willen (vgl. 5:71–89; → Kritik der praktischen Vernunft). Die dort formulierte Frage, „auf welche Art das moralische Gesetz Triebfeder werde“ (5:72), ist Teil seiner Argumentation für die zentrale These der *KpV*, „daß es reine praktische Vernunft gebe“ (5:3). Das „Verhältnis[] der reinen praktischen Vernunft zur Sinnlichkeit“ (5:90) wird hier durch eine Beschreibung der faktischen Wirkung des Moralgesetzes auf das menschliche → Gemüt analysiert, die mehrere Aspekte umfasst (vgl. 5:78f. sowie Schadow, *Achtung für das Gesetz*, S. 241–249). So wird zunächst der Wille als reine → praktische Vernunft durch das moralische Gesetz im „Urtheile der Vernunft“ bestimmt (5:78). Als rationales und freiheitliches Wesen verbindet der Mensch dieses Vernunfturteil gleichzeitig mit einer Bewertung seiner „Neigungen“ und seiner eigenen „Person“ (5:78). Weil die „Meinung seines persönlichen Werths“ angesichts der moralischen Inadäquatheit der auf → Neigungen

beruhenden → Willensbestimmung „auf nichts“ herabgesetzt wird, ruft das vernünftige moralische Urteil ein Gefühl der → Unlust hervor (5:78). Kant bezeichnet diese „negative Wirkung“ des „Gesetzes aufs Gefühl“ als „Demüthigung“ (5:78; vgl. auch 6:435; → Demütigung). Die „Demüthigung des Eigendünkels“ (5:79) bezeichnet jedoch nur *einen* Aspekt der Wirkung des Sittengesetzes, nämlich sofern die „sinnliche[] Seite“ des menschlichen Willens betroffen ist (5:79). Als zwar von Neigungen affiziertes, jedoch freies und vernunftbegabtes Wesen erlebt der Mensch diese Wirkung zudem ‚positiv‘ in Form einer „Erhebung der moralischen [Seite]“, da mit dem Bewusstsein des Moralgesetzes „das Bewußtsein einer Thätigkeit der praktischen Vernunft aus objectiven Gründen“ (5:79) – und das heißt: das Wissen um das Moralgesetz als einem Gesetz der eigenen praktischen Vernunft – verbunden ist. In der „praktischen Schätzung des Gesetzes selbst“ (5:79) wirkt das Gesetz willensbestimmend (→ praktisch) und motivierend, indem durch das Bewusstsein dieses Gesetzes und das damit verbundene Wissen um die eigene → moralische Anlage zur „*Persönlichkeit*“ (6:27) „subjective Ursachen“ zugunsten von „objectiven Gründen“ zurückgestellt werden (5:79). Die positive Einstellung zum moralischen Gesetz bezeichnet Kant schließlich als „Achtung fürs Gesetz“, die ihrerseits „subjectiver Grund der Thätigkeit“ und das heißt: „*Triebfeder*“ ist (5:79).

Kants Überlegung beruht auf der handlungstheoretischen Voraussetzung, dass endliche Wesen wie der Mensch „irgend wodurch zur Thätigkeit angetrieben“ werden müssen (5:79), d. h. nach Triebfedern handeln. Da allein eine Handlung, die durch das Bewusstsein des moralischen Gesetzes motiviert ist, moralischen Wert hat, ist die Achtung „die einzige und zugleich unbezweifelte moralische Triebfeder“ (5:78). Sie ist, als ein Gefühl für die Pflicht, der *Modus*, in dem sich ein freies und zugleich endliches Vernunftwesen des moralischen Gesetzes bewusst wird (vgl. Shadow, *Achtung für das Gesetz*, S. 166, S. 218, S. 273, S. 302). In ihrer Funktion als moralischer Triebfeder macht sie die moralische Norm, die als objektiver Bestimmungsgrund des Willens im Vernunfturteil faktisch immer schon vorliegt, auch subjektiv zu einem hinreichenden Handlungsgrund, indem sie „dem Gesetze [...] Ansehen verschafft“ (5:76). In diesem Sinne ist die Achtung

„Grund zu Maximen eines ihm [dem moralischen Gesetz] gemäßen Lebenswandels“ (5:79). Denn das „*moralische Interesse*“, das sie bewirkt (5:79), ist ein „Vernunftinteresse“, das einer „intellektuelle[n] Lust“ an der Bestimmung des Willens durch das Gesetz entspricht (6:212; → Interesse, moralisches; Vernunft, Interesse der). Damit ist das moralische Gesetz Triebfeder, weil sich ein endliches Vernunftwesen dieses Gesetzes mit Achtung bewusst wird und dieses Bewusstsein des Sittengesetzes über die negative Wirkung eines Unlustgefühls eine positive, motivierende Wirkung hat, die sich als „praktische Schätzung des Gesetzes selbst“ und das heißt: als „Achtung fürs Gesetz“ in der Willensbestimmung bemerkbar macht (5:79). Insofern liefert Kant mit seiner Lehre von der Achtung für das Gesetz in der *KpV* eine ‚Theorie der moralischen Sensibilität‘ (vgl. Reath, *Kant's Theory of Moral Sensibility*), mit der er zeigt, dass Menschen gerade deshalb Autoren der Moral sind, weil sie als zugleich sinnlich veranlagte Subjekte für die Gebote ihrer eigenen Vernunft empfänglich sind.

## 2 Achtung als ‚Selbstschätzung‘

In der *Einleitung* in die *MST* zählt Kant die Achtung unter die „[ä]sthetische[n] Vorbegriffe der Empfänglichkeit des Gemüths für Pflichtbegriffe überhaupt“ (6:399). Neben dem „*moralische[n] Gefühl*“, dem „*Gewissen*“ und der „*Liebe* des Nächsten“ bezeichnet er sie hier als eine der „natürliche[n] Gemüthsanlagen (praedispositio) durch Pflichtbegriffe afficirt zu werden“ (6:399). Dabei wird Achtung hier genauer verstanden als „*Achtung für sich selbst (Selbstschätzung)*“ (6:399; → Selbstschätzung) und stellt „ein Gefühl eigener Art“ dar (6:402). Sie geht aus der Wirkung des Bewusstseins „eines moralischen Gesetzes [...] aufs Gemüth“ hervor (6:399) und ist die Voraussetzung dafür, dass Menschen sich überhaupt als verpflichtet denken können: „denn er muß Achtung vor dem Gesetz in sich selbst haben, um sich nur eine Pflicht überhaupt denken zu können“ (6:403). Kant nimmt hier den bereits in der *KpV* angedeuteten Gedanken von der positiven Wirkung des Autonomiebewusstseins auf das menschliche Gemüt wieder auf, wenn er das Bewusstsein von einer „inneren Gesetzgebung“ als Grund für die „Achtung (reverentia) gegen sich selbst“ bezeichnet (6:436).

### 3 Tugendpflichten aus Achtung

Schließlich gibt es eine Verwendung des Ausdrucks ‚Achtung‘ in der MST, in der Kant die Achtung mit einer Klasse von Tugendpflichten verbindet, insofern er von „Tugendpflichten gegen andere Menschen aus der ihnen gebührenden Achtung“ spricht (6:462; vgl. 6:464). Dabei besteht die Achtung, „die ich für andere trage [...] (observantia [...])“ (6:462; vgl. 6:449), in der „Anerkennung einer Würde (dignitas) an anderen Menschen, d. i. eines Werths, der keinen Preis hat“ (6:462). Sie ist „nur eine negative Pflicht“, da sie nicht (positiv) fordert, „andere [...] zu verehren“ (6:467), sondern lediglich (negativ), „sich nicht über Andere zu erheben“ (6:449) – und das heißt, in einer Formulierung der GMS, sie „niemals bloß als Mittel [zu] brauch[en]“ (4:429). Eine positive Pflicht der Achtung kann es hingegen nur in Bezug auf das Gesetz selbst geben; „dieses, nicht aber andere Menschen überhaupt zu verehren [...], ist allgemeine und unbedingte Menschenpflicht gegen Andere“ (6:468). „Alle Achtung für eine Person ist eigentlich nur Achtung fürs Gesetz [...]“ (4:401 Anm.), denn „es hat nichts einen Werth als den, welchen ihm das Gesetz bestimmt“ (4:436). Indem er sich nach dem „Princip der Gleichheit“ (6:451) unter dasselbe Gesetz mit allen anderen Menschen stellt, erfüllt der Mensch seine (negative) Pflicht, sich „nicht über Andere zu erheben“ (6:449; vgl. Sensen, *Duties to Others From Respect*, S. 348f.). Damit ist die Pflicht der Achtung gegenüber anderen Menschen ihrer Form nach der → Rechtspflicht „analog“, da sie wie diese darauf gerichtet ist, „niemanden das Seine zu schmälern“ (6:449), weshalb sie als „bloße Tugendpflicht, verhältnißweise gegen die Liebespflicht“ als „enge [...] Pflicht angesehen“ werden muss (6:450).

Mit der „Pflicht der Achtung meines Nächsten“ (6:450) geht der „rechtmäßige[] Anspruch auf Achtung von seinen Nebenmenschen“ einher (6:462; vgl. 6:464). Den Mangel an Achtung bezeichnet Kant als „Laster“ (6:464). Formen dieses „die Pflicht der Achtung für andere Menschen verletzenden Laster[s]“ (6:465) sind der → Hochmut, die üble → Nachrede und die Verhöhnung (vgl. 6:465–468). Während „Liebe und Achtung“ prinzipiell auch „abgesondert (jede für sich allein) erwogen werden und so auch bestehen“ können (6:448), sind die Pflichten der → Liebe und der

Achtung in der → Freundschaft miteinander ‚vereinigt‘ (vgl. 6:469; → Freundschaft; siehe dazu Bacin, *Duties of Love and Duties of Respect*).

#### Weiterführende Literatur

- Engstrom, Stephen: „The ‚Triebfeder‘ of Pure Practical Reason“, in: Reath, Andrews / Timmermann, Jens (Hg.): *Kant’s ‚Critique of Practical Reason‘. A Critical Guide*, Cambridge: Cambridge University Press 2010, 90–118.
- McCarty, Richard: „Kantian Moral Motivation and the Feeling of Respect“, in: *Journal of the History of Philosophy* 31, 1993, 421–435.
- Reath, Andrews: „Kant’s Theory of Moral Sensibility. Respect for the Moral Law and the Influence of Inclination“, in: *Kant-Studien* 80, 1989, 284–302; wiederabgedruckt in: ders.: *Agency and Autonomy in Kant’s Moral Theory. Selected Essays*, Oxford: Oxford University Press 2006, 8–32.
- Schadow, Steffi: *Achtung für das Gesetz. Moral und Motivation bei Kant*, Berlin u. a.: de Gruyter 2013.
- Sensen, Oliver: „Duties to Others from Respect (TL 6:462–468)“, in: Sensen, Oliver / Timmermann, Jens / Trampota, Andreas (Hg.): *Kant’s ‚Tugendlehre‘. A Comprehensive Commentary*, Berlin u. a.: de Gruyter 2013, 343–364.
- Zinkin, Melissa: „Respect for the Law and the Use of Dynamical Terms“, in: *Archiv für Geschichte der Philosophie* 88, 2006, 31–53.

Steffi Schadow

## Ackerbau

Ackerbau ist die Bearbeitung des Bodens und Pflanzung als Subsistenzgrundlage. Er ist handwerklich mühsam und abhängig von → Witterung und Grundeigentum, sowie der Fähigkeit, dieses letztere zu verteidigen. Wichtige Stellen: 8:118; 9:228; 9:244; 15:777.

#### Verwandte Stichworte

Boden (rechtlich); Geographie, physische; Kultivieren

#### Philosophische Funktion

Ackerbau zählt für Kant zu jenen Eigenschaften und Fähigkeiten, die den „Character der Menschheit überhaupt“ (15:777) ausmachen. Kant verortet